

OR3297de14 (26/04/2021)

Dienstleistungsvertrag zur Kontrolle der Produkte aus dem biologischen Anbau
Allgemeine Bedingungen

ZWISCHEN:

<p>CERTISYS GmbH mit Firmensitz in Belgien in 1150 Brüssel Avenue de l'Escrime, 85, eingetragen im Handelsregister von Brüssel Unternehmensnummer: BE0445.344.915</p>
--

im folgenden "Kontroll- und Zertifizierungsinstitution" genannt,

UND :

Bezeichnung des Betreibers	
Umsatzsteueridentifikationsnr.	
Straße + Hausnr.	
PLZ + Ort + Land	
Tel:	
Email:	

im Folgenden "Antragsteller" genannt

LEITGEDANKEN

Gemäß den geltenden EU-Vorschriften und der geltenden Großherzoglichen Verordnung über die biologischer Anbau und die Etikettierung biologischer Erzeugnisse, bedingt jede Bezugnahme auf eine biologischer Anbau die Gewährung einer entsprechenden Genehmigung durch eine Kontroll- und Zertifizierungsinstitution.

Diese Institution muss nachweisen, dass sie kompetent, effizient und gegenüber jedem Unternehmen in dieser Branche unabhängig ist, wie es die vorgenannten Gesetze vorsehen.

Diese Zusicherungen werden durch die vom Landwirtschaftsministerium des Großherzogtums von Luxemburg an die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution erteilte Genehmigung, bescheinigt. Die GmbH CERTISYS wurde als Kontroll- und Zertifizierungsinstitution zugelassen.

ES WIRD FOLGENDES VEREINBART:

ARTIKEL 1: VERTRAGSGEGENSTAND

Zweck dieses Vertrages ist es, die beiden Parteien in die Lage zu versetzen, eine dauerhafte Zusammenarbeit aufzunehmen zur Erteilung der Genehmigung, die Bezeichnung 'aus biologischem Anbau' für ihre Produkte zu führen; diese sichert den Verbrauchern zu, dass diese Produkte tatsächlich aus dem biologischen Anbau im Rahmen der geltenden Gesetzgebung stammen.

ARTIKEL 2: ANNAHME DES VERTRAGS UND DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle von CERTISYS erbrachten Dienstleistungen. Der Antragsteller kann die Allgemeinen Bedingungen auf der Webseite www.certisys.eu einsehen. Wenn ein Antragsteller auf die Dienste von CERTISYS zurückgreift, wird davon ausgegangen, dass er die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen kennt und uneingeschränkt annimmt. Sofern CERTISYS, in welcher Form auch immer, keine neuere Fassung der Allgemeinen Bedingungen veröffentlicht oder kommuniziert, sind die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ebenfalls für alle künftigen Beziehungen zwischen den Parteien anwendbar. Jegliche Ergänzungen, Abänderungen oder Abweichungen müssen im Vorfeld ausdrücklich und schriftlich von CERTISYS genehmigt werden.

ARTIKEL 3: DEFINITION DES AUFTRAGES

Der Antragsteller beauftragt die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution mit dem gesamten Kontroll- und Zertifizierungsverfahren. Diese Institution stellt eine Akte unter Beachtung folgender Arbeitsschritte zusammen:

- Verwaltungsuntersuchung
- Jährliche Kontrolle am Aktivitätsstandort

- Unangemeldete Kontrollen
- Synthese der Kontrollelemente

Die Schlussfolgerungen der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution werden dem Antragsteller zugestellt und im Falle eines positiven Beschlusses werden die Genehmigungen zugesandt. Diese Genehmigung gilt ab dem Zeitpunkt der Zustellung durch die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution. Die Zustellung muss innerhalb von acht Tagen nach Beschluss erfolgen.

ARTIKEL 4: MODALITÄTEN DES AUFTRAGS

Die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution verpflichtet sich:

1. Die geltenden EU-Vorschriften über die biologischer Anbau und die Etikettierung biologischer Erzeugnisse zu beachten
2. Die für die Erstellung einer Akte notwendigen Kontrollen durchzuführen,
3. Ihre Entscheidung dem Antragsteller innerhalb von sechzig Tagen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags oder nach Eingang eines neuen späteren Antrags mitzuteilen oder zumindest ihm innerhalb dieser Frist die Gründe anzugeben, die eine längere Frist rechtfertigen,
4. Zur Geheimhaltung, das heißt die vertraulichen Informationen, von denen er bei der Erstellung der Akte Kenntnis erhält, nicht weiterzuverbreiten. Die Vertraulichkeit der Informationen ist bis zum Beweis des Gegenteils vorausgesetzt.
5. Die Kontrollen finden in Anwesenheit des Antragstellers oder dessen Vertreters statt.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

1. Die geltenden EU-Vorschriften und die geltende Großherzogliche Verordnung über die biologischer Anbau und die Etikettierung biologischer Erzeugnisse zu beachten.
2. Auf die administrative Kontrolle durch per Post zugeschickten Fragebogen innerhalb von acht Tagen nach Zusendung des Fragebogens zu antworten,
3. Eine Kontrolle am Sitz des Betriebs und an den Aktivitätsstandorten zuzulassen,
4. Gegebenenfalls die Teilnahme von Beobachtern bei Kontrolle(n) zuzulassen,
5. Eine oder mehrere unangemeldete Kontrolle(n) zuzulassen,
6. Die Arbeit der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution insbesondere bei Kontrollen vor Ort zu erleichtern, in dem er den Zugang zu den Räumen und Produktionsstandorten insbesondere bei der Probenahme erleichtert,
7. Die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:
8. Unterlagen zur technischen und sanitären bzw. buchmäßigen Kontrolle
9. Dem Kontrolleur eine Liste aller Reklamationen bezüglich der Übereinstimmung der Produkte mit den geltenden EU-Vorschriften über die biologischer Anbau und die Etikettierung biologischer Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.
10. Geeignete Maßnahmen zu ergreifen falls Reklamationen oder eine bei einem Produkt festgestellte Abweichung darauf schließen lassen, dass Einfluss auf die Konformität gegenüber einem technischen Standard bestehen könnte.
11. Die infolge von Reklamationen eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren.
12. Eine oder mehrere zusätzliche Kontrolle(n) zuzulassen, wenn die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution sie aufgrund der festgestellten Nichtübereinstimmungen fordert, und die Kosten dafür gemäß dem geltenden Tarif zu übernehmen.
13. Den Hinweis auf den ökologischen Landbau von jedem Warenlos oder jeder Produktion die durch eine Unregelmäßigkeit beeinträchtigt wurde, entfernen zu lassen.
14. Im Fall der Feststellung einer nachweislichen oder langwierigen Zuwiderhandlung, das Vermarktungsverbot von Produkten mit Bezugnahme zum ökologischen Landbau zu respektieren.
15. Für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer gemäß dem von dem betreffenden Mitgliedstaat errichteten Kontrollsystem von verschiedenen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen kontrolliert wird, den Informationsaustausch zwischen diesen Behörden oder Stellen zu akzeptieren.
16. Für den Fall, dass der Unternehmer und/oder dessen Subunternehmer seine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle wechselt, die Übermittlung ihrer Kontrollakten an die nachfolgende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu akzeptieren.
17. Wenn sich das Unternehmen aus dem Kontrollsystem zurückzieht, unverzüglich die zuständige Behörde und die betreffende Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde zu informieren
18. Für den Fall, dass sich der Unternehmer aus dem Kontrollsystem zurückzieht, zu akzeptieren, dass seine Kontrollakte mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt wird.
19. Die betreffende(n) Kontrollbehörde(n) oder Kontrollstelle(n) unverzüglich über etwaige Unregelmäßigkeiten oder Verstöße zu informieren, die den ökologischen/biologischen Status seiner Erzeugnisse oder von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die er von anderen Unternehmern oder Subunternehmern bezogen hat, beeinträchtigen.
20. Zertifizierungsdokumente nur vollständig bzw. wie durch das Zertifizierungsprogramm vorgesehen zu vervielfältigen.
21. Die Kontrollstelle unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die die Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen einzuhalten beeinträchtigen könnten
22. Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Meldepflicht in der Eigenkontrolle bzw. zu Meldepflicht und Rückverfolgbarkeit in der Lebensmittelkette umzusetzen.

Gemäß den geltenden EU-Vorschriften über die biologischer Anbau und die Etikettierung biologischer Erzeugnisse müssen Name, Adresse und Bescheinigung der Unternehmer veröffentlicht werden. Sie werden auf der Webseite der Kontroll- und Zertifizierungsstelle veröffentlicht.

Eine Liste mit Namen und Adressen aller Unternehmer in der ökologischen Produktion wird auch auf der Webseite von Certisys

veröffentlicht. Ihre Daten können ebenfalls an die Europäische Kommission und an andere Mitgliedsstaaten gemäß den Europäischen Bestimmungen weitergeleitet werden. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung können Ihre Daten an Dritte übermittelt bzw. von Dritten angefordert werden, soweit dies den rechtlichen Bestimmungen entspricht.

Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) haben Sie ausdrücklich das Recht, Auskunft über diese Daten zu erhalten und bei Bedarf die Korrektur derselben zu verlangen. Hierzu wenden Sie sich an die Kontroll- und Zertifizierungsstelle.

ARTIKEL 5: ANALYSEN

Die Proben werden in Anwesenheit des Antragstellers oder dessen Vertreters, welcher das Probenahmeformular unterzeichnet, entnommen. Es wird eine zweifache Probenentnahme vorgenommen, welche samt Angabe etwaiger Bemerkungen versiegelt werden. Der Antragsteller akzeptiert, dass die Produkte für die Analysen kostenfrei entnommen werden ohne dass er eine Entschädigung für die entnommenen Produkte beanspruchen kann. Die zweite Probe wird im Rahmen einer notwendigen Nachverfolgung von der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution gelagert gemäß unseren Nachverfolgungsprozeduren bei positiven Analysen. Die zweite Probe wird automatisch vernichtet bei einer negativen Analyse und/oder bei einer Überschreitung der Antwortfrist bei der Nachverfolgung eines positiven Resultats.

Über die Art der durchzuführenden Analysen bestimmt einzig und allein die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution. Die Proben werden von der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution an ein offiziell zugelassenes Labor geschickt. Die Ergebnisse werden vom Labor an die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution geschickt und von Letzterer an den Antragsteller weitergeleitet.

Sollten die Ergebnisse der ersten Analyse bestritten werden, so hat der Antragsteller das Recht, auf eigene Kosten und gemäß den in der im Entnahmeblatt enthaltenen Vorgaben eine Gegenanalyse vornehmen zu lassen. Letztere Analyse muss durch ein von der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution anerkanntes Labor vorgenommen werden.

ARTIKEL 6: PREISTABELLE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die bei Abschluss des vorliegenden Vertrags geltende Preistabelle ist beigelegt und der Antragsteller muss sie zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

Produzenten (Landwirte, ...):

Gemäß dem Großherzoglichen Ministerialerlass vom 27.10.2000, werden die jährliche Kosten für die Kontrolle in Form von Vergütungen vom Landwirtschaftsministerium an die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution bis zu einer Höhe von **1.239,47 €** gewährt. Bezüglich möglicher zusätzlicher Kontrollkosten und Analysen, die auf Kosten des Produzenten gehen, gilt der letzte Punkt vom Tarif für Produzenten.

Andere Produzenten (Verarbeiter, Importeure, ...):

Die jährlichen Kosten für die Kontrolle werden Ende des Jahres für das kommende Jahr herausgegeben und sind online auf der Webseite der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution einsehbar. Die Preistabelle kann auf Anfrage per Post zugesandt werden.

Bei jedem neuen Antrag wird bei Eröffnung der Akte vor der Durchführung der Kontrolle eine Anzahlung in Rechnung gestellt. Diese Anzahlung wird nicht zurückerstattet, selbst wenn nach Durchführung der Kontrolle der Antrag abgelehnt werden sollte.

Die Abgaben sind immer im Voraus zu zahlen. Eine zeitliche Staffelung kann jedoch beantragt werden.

Die Abgaben werden auf zwei Mal in Rechnung gestellt und gezahlt. Eine Vorauszahlung wird auf der Grundlage der Aktivitäten des beginnenden Jahres, bezogen auf die Aktivitäten des vorangegangenen Geschäftsjahres, in Rechnung gestellt und geleistet.

Die Abgabe kann erhöht werden, wenn zusätzliche Kontrollen notwendig sind:

1. wenn die Kontrollaufgabe erschwert wurde, insbesondere weil
 - die Parzellen oder Räume unzugänglich waren,
 - die Buchhaltung nicht verfügbar, schlecht geführt oder unvollständig war,
 - die Informationen über Düngung, Fruchtfolge, Behandlung.... oder das Verarbeitungsverfahren unvollständig waren.
2. bei schwerem Regelverstoß oder bei der Feststellung von Nicht-Konformitäten.

Unsere Rechnungen sind bar und auf unser Konto zu zahlen, es sei denn, dass eine anderslautende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Sie können auf keinen Fall direkt an ein Mitglied unseres Personals gezahlt werden, wenn dies nicht schriftlich von der Geschäftsführung genehmigt wurde.

Unter Vorbehalt ausdrücklicher Gegenabrede:

- Wird die Rechnung bei Zahlungsrückstand automatisch mit 15 Prozent pro Jahr verzinst, wobei jegliche vorherige Mahnung überflüssig ist. Dies beruht lediglich auf der Tatsache, dass alle Rechnungsbeträge innerhalb 60 Tage nach dem Ausstellungsdatum fällig sind;

- Außerdem wird bei Nichtzahlung bzw. Teilzahlung einer Rechnung der Schuld- bzw. Restbetrag automatisch um eine pauschale und unteilbare Entschädigung von 15 Prozent mit einem Mindestbetrag von 25,00 Euros erhöht.

Die Klausel bezüglich der Zinsen und pauschalen Entschädigung wird gemäß Artikel 1147, 1231 und 1229 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Kunden akzeptiert.

Die ungerechtfertigte Nichtzahlung der zu den Fälligkeitsterminen geschuldeten Summen führt nach ergebnisloser Mahnung per Einschreibebrief zur Ablehnung der Genehmigung, die Bezeichnung 'aus biologischem Anbau' zu führen, oder zu deren Rücknahme, wenn die Genehmigung bereits erteilt wurde, dies ab dem 15. Tag nach Zusendung der Mahnung.

Die Tatsache, dass die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution die eine oder andere in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen zu ihrem Gunsten aufgestellte Klausel nicht umsetzt, darf nicht als ein Verzicht ihrerseits, sie geltend zu machen, ausgelegt werden.

ARTIKEL 7: BEZUGNAHME AUF DIE KONTROLL- UND ZERTIFIZIERUNGSINSTITUTION

Die Bezugnahme auf die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution ist erst nach Eingang der Zustellung über die Genehmigung zulässig. Die Bezugnahme auf die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution auf Etiketten und Verpackungen ist nur für die in jeder Genehmigung aufgelisteten Produkte zulässig.

Alle Dokumente, Etiketten oder Verpackungen, auf denen Bezug auf die biologischer Anbau, das Kontrollsystem der Gemeinschaft oder die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution genommen wird, müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Auftraggeber kann das Warenzeichen der Kontroll- und Zertifizierungsstelle nutzen unter den Bedingungen, wie sie im entsprechenden Dokument zur Nutzung der Marke Certisys® (OR3493) aufgeführt sind; dieses Dokument ist diesem Vertrag beigefügt und der Auftraggeber bestätigt, davon Kenntnis genommen und die Bedingungen akzeptiert zu haben.

Jede missbräuchliche oder betrügerische Anwendung des Namens der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution, ihres Warenzeichens oder ihres Logos führt zur Zahlung einer pauschalen Mindestentschädigung, die der doppelten jährlichen Versäumnisgebühr entspricht, vorbehaltlich eines gegebenenfalls größeren Schadenersatzes. Bei nur missbräuchlicher Anwendung ist die Höhe der pauschalen Entschädigung auf 2500,00 € begrenzt.

Sobald die Genehmigung nichtig ist oder dieser Vertrag ausgelaufen ist, verpflichtet der Antragsteller sich, jegliche Bezugnahme auf die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution schnellstmöglich zurückzunehmen.

Unter keinen Umständen darf das BELAC-Symbol, der belgischen Akkreditierungsstelle (FÖD Wirtschaft), auf den Etiketten, Dokumenten und Produkten des Antragstellers, der Inhaber eines von der Inspektions- und Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikats ist; erscheinen.

ARTIKEL 8: GÜLTIGKEITSDAUER DER GENEHMIGUNG

Die Zertifikate sind an die Lebensdauer des Produkts gebunden, außer im Falle der Rücknahme der Zertifizierung.

ARTIKEL 9: VERTRAGSDAUER, VERLÄNGERUNG, KÜNDIGUNG

Der vorliegende Vertrag gilt für das laufende Kalenderjahr und wird in den Folgejahren am ersten Januar stillschweigend verlängert, wobei die jeweils für das betreffende Jahr geltende Preistabelle anerkannt wird.

Falls eine der beiden Parteien den vorliegenden Vertrag nicht verlängern möchte, muss sie die andere Partei über die Kündigung des Vertrags per Einschreibebrief mit Rückschein mindestens drei Monate vor Ablauf des vorliegenden Vertrags informieren.

Die schuldhafte Nichtbeachtung der einen oder anderen Klausel des vorliegenden Vertrags durch eine Partei führt zur automatischen Kündigung des Vertrags mit Wirkung ab Zustellung des Einschreibebriefs, in dem das oder die festgestellte(n) Versäumnis(se) angezeigt wird(werden).

ARTIKEL 10: HAFTUNG

Die Kontroll- und Zertifizierungsinstitution verpflichtet sich dem Antragsteller gegenüber lediglich zur Erbringung einer Dienstleistung; sie haftet ihm bzw. dessen Anspruchsberechtigten gegenüber nur im Falle einer persönlichen vorsätzlichen Vertragsverletzung oder groben Fahrlässigkeit; dabei beschränkt sich seine Haftung ist auf einem Betrag in Höhe von 50.000 € pro Jahr.

Der Antragsteller muss den etwaigen Schaden innerhalb des Monats, wo es geschehen is, bei sonstigen Verlust bei der Kontroll- und Zertifizierungsinstitution schriftlich anzeigen. Falls dem Antragsteller die Vermarktung seiner Produkte untersagt wird, hat dieser außer dem im Zertifizierungssystem der Kontroll- und Zertifizierungsstelle und bei den Behörden des Großherzogtums Luxemburg vorgesehenen Beschwerdeverfahren kein anderes Rechtsmittel.

ARTIKEL 11: GERICHTSSTAND

Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss, der Ausführung oder der Auslegung des vorliegenden Vertrags ergeben können, unterliegen dem belgischen Recht und der Zuständigkeit der Gerichte im Gerichtsbezirk von Brüssel.

Erstellt in zweifacher Originalausfertigung am

Für die CERTISYS GmbH	Für den Antragsteller	
Franck BRASSEUR	Name + Vorname:	
Geschäftsführer	Amtsbezeichnung:	
Unterschrift:	Unterschrift:	

Das vorliegende Dokument ist Eigentum von CERTISYS. Es darf ohne ausdrückliche und vorherige Genehmigung, selbst teilweise, weder vervielfältigt noch verbreitet werden.